

# CSC-Zuchtordnung

## § 1 Allgemeines

1. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind die verbindliche Grundlage für die Zuchtordnung des CSC und gelten unmittelbar.
2. Die Zucht- und Körordnung des CSC dient der weiteren planmäßigen Verbesserung unserer Zucht gesunder, standardgerechter und wesensfester Hunde. Züchter im CSC können nur Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sind. Der Züchter darf sich auf keinen Fall von materiellen Überlegungen leiten lassen. Der oberste Grundsatz und Leitgedanke muss sein: Verbesserung der Rasse.
3. Züchter, die gegen die Zuchtbestimmungen des CSC verstoßen, müssen mit Sperre ihres Zwingers für die Zucht, mit Ausstellungsverbot oder auch mit Ausschluss aus dem CSC rechnen.
4. Der CSC verpflichtet sich, die Beratung und Kontrolle der Zucht durch seine Zuchtwarte und Aufzuchtshilfen zu gewährleisten.

## § 2 Zuchtrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zur Zeit des Belegens, jedoch nur dann, wenn er während der Trächtigkeit und während der ersten acht Lebenswochen der Welpen den tatsächlichen Gewahrsam der Zuchthündin und Welpen hat. Gewahrsam im Sinne dieser Zuchtordnung ist die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Tiere, die eine ständige überwiegend durch den Züchter zu gewährleistende Beaufsichtigung, Kontrolle, Überwachung und Versorgung der Tiere voraussetzt. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.
2. Vor dem Mieten oder Vermieten einer Hündin zur Zucht muss dem Zuchtleiter ein schriftlicher Vertrag (Zuchtrechtabtretung) zwischen Mieter und Vermieter sowie der Nachweis einer gültigen Körung des CSC dieser Hündin vorgelegt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, genehmigt die Zuchtleitung die Zuchtmiete für ein Jahr.

Für den Zuchtmieteinsatz müssen alle CSC-Zuchtbestimmungen erfüllt sein. Erlaubt ist pro Kalenderjahr ein Wurf mit Zuchtmiete.

Der erste Wurf eines Züchters darf kein Wurf mit Zuchtmiete sein.

3. Zwingergemeinschaften werden nur anerkannt, wenn sie vom Zuchtbuchamt bestätigt worden sind, und wenn alle an dieser Gemeinschaft beteiligten Personen Mitglied im CSC sind. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem CSC - dieses gilt auch für Ehegatten - gilt die Zwingergemeinschaft in der Form als aufgelöst. Bei Zwingergemeinschaften werden alle Würfe auf den Namen der Zwingergemeinschaft eingetragen. Die Ahnentafeln müssen von allen Personen der Zwingergemeinschaft unterschrieben werden, sonst sind die Ahnentafeln ungültig.

### **§ 3 Zucht voraussetzung**

01. Der Zwingernamenschutz muss erteilt sein (§ 4).
02. Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im Zuchtbuch des CSC eingetragen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hunde aus dem Ausland, welche die Bedingungen unter § 3.11 erfüllen.
03. Ein Verhaltenstest muss bestanden sein. Mindestalter 16 Monate.
04. Der Züchter muss vor der Aufzucht des ersten Wurfes Slovenský Čuvač seine Teilnahme an mindestens zwei zuchtrelevanten Fachseminaren nachweisen. Eines dieser Seminare muss ein durch den CSC organisiertes Züchterseminar sein.

Weiter muss die regelmäßige Fortbildung von Züchtern (Hündinnen- und Rüdenbesitzer!) nachgewiesen werden, d.h. mindestens ein zuchtrelevantes Seminar pro Jahr.

05. Vor der ersten Deckerlaubnis ist auf Kosten des Züchters die Zuchtanlage durch den zuständigen Zuchtwart des CSC zu besichtigen, soweit ihm diese nicht schon bekannt ist. Der Zuchtwart hat einen schriftlichen Bericht zu erstellen und dem Zuchtleiter des CSC vorzulegen. Im Falle einer Verlegung der Zuchtanlage ist die Besichtigung zu wiederholen.

Der Zuchtwart des CSC ist zur Überprüfung der Zuchtstätte jederzeit berechtigt.

Die Zuchtstätte muss für die Aufzucht eines gesunden SC-Nachwuchses geeignet, d.h. vor allem sauber und geräumig sein. Der Schlafteil muss trocken und zugfrei sein, das Auslaufgelände darf nicht an einem steilen Hang liegen. Bei heranwachsenden Welpen muss die Hündin die Möglichkeit haben, sich vom Wurf zurückziehen zu können. Genügender Freiraum und ausreichende menschliche Kontakte sind unabdingbare Voraussetzungen.

06. Das Mindestzuchalter beträgt für Hündinnen 24 Monate, für Rüden 20 Monate; das Höchstalter für Hündinnen und Rüden ist das vollendete 8. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Decktag. Nach dem vollendeten 8. Lebensjahr wird der Rüde bei Zusendung einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung ab Ausstellungsdatum für ein weiteres Jahr zur Zucht zugelassen. Über Ausnahmen der Altersbegrenzung für die Hündin entscheidet im Einzelfall der Zuchtausschuss des CSC.

Eine Hündin soll spätestens mit 5 Jahren ihren ersten Wurf haben. Für eine spätere Erstbelegung muss eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt werden. Eine Erstbelegung nach dem achten Lebensjahr ist nicht gestattet.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

07. Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit HD-Stufen A (frei), B (Verdacht) und bis auf Widerruf Stufe C (leicht), letztere jedoch nur mit Partnern HD-A (§ 6).
08. Vor der ersten Zuchtverwendung muss der Nachweis der Zuchttauglichkeit (Körung) durch einen vom CSC ernannten und vom Vorstand in Absprache mit dem Zuchtleiter des CSC bestimmten Spezialzuchtrichter erbracht sein. Der zur Körung vorgestellte Hund muss auf mindestens zwei Ausstellungen mit FCI-Schutz von verschiedenen Spezialzuchtrichtern und an verschiedenen Tagen

bewertet worden sein. Die Bewertung muss mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" haben (siehe Körordnung § 5). Bewertungen von Sonderschauen des CSC werden wie die Bewertungen von Spezial-Rassehund-Ausstellungen anerkannt, ebenso die Bewertungen auf einer Clubschau des KAH (Schweiz), des AHHC (Österreich) und des VHB (Holland).

Die Kör- und Ausstellungsergebnisse müssen in der Ahnentafel des Hundes eingetragen und durch Unterschrift des jeweiligen Spezialzuchtrichters bzw. Richters bestätigt sein.

09. Das Mindestalter für die Körung beträgt 18 Monate.

Die Körung mit Zuchterlaubnis gilt bis zum Ende des zur Zucht zugelassenen Alters, sofern der Spezialzuchtrichter nicht anders entscheidet. Diese Entscheidung muss schriftlich begründet sein.

Die Zuchttauglichkeit kann einem Hund jederzeit vom Zuchtausschuss wieder abgesprochen werden.

10. Hunde, die aus dem Ausland eingeführt oder zu Zuchtzwecken gemietet werden, müssen vor einer Zuchtverwendung vom CSC angekört sein. Vor der Körung muss ein nicht in der BRD erfolgtes HD-Röntgen von der HD-Bewertungsstelle des CSC ausgewertet sein.

11. Fällt die Partnerwahl auf einen im Ausland stehenden Hund, sind die der Zuchtordnung des CSC entsprechenden Unterlagen des Herkunftslandes (in Kopien) zu erbringen: Ahnentafel, HD-Befund, Körschein (wenn Körung im Herkunftsland Pflicht ist). Sofern im Herkunftsland keine Körung vorgesehen ist, müssen zwei Ausstellungsberichte von FCI-anerkannten Ausstellungen nachgewiesen werden (2x Erwachsenenklasse **oder** 1x Erwachsenenklasse und 1x Jugendklasse). Der Hund muss im Herkunftsland zuchtzugelassen sein.

Vor der Zuchtverwendung muss, wenn vom ausländischen Club vorgesehen, auch die Deckerlaubnis des Clubs bzw. des Zuchtleiters des Landes eingeholt werden, in dem der Partner steht.

12. In Deutschland stehende Deckrüden dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie im gültigen Deckrüdenverzeichnis des CSC aufgeführt sind.

13. Der Hündinnenbesitzer stellt spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt einen mit Rüden-Vorschlägen versehenen Antrag an den Zuchtleiter; er erhält daraufhin eine schriftliche Deckgenehmigung für alle beantragten Rüden, welche die Zucht Voraussetzungen des CSC für eine Verpaarung mit dieser Hündin erfüllen. Alle später gestellten Anträge werden nach Möglichkeit noch bearbeitet.

Wird aus züchterischen Gründen ein vom Züchter vorgesehener Hund abgelehnt, darf dieser Rüde nicht verwendet werden; die Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Wiederholungspaarungen sind von dieser Regel ebenfalls betroffen.

14. Um unsere Rasse vor Hundehändlern sowie gewissenlosen Züchtern und Haltern zu schützen, werden die Züchter des CSC verpflichtet, beim Verkauf die Verhältnisse, in die das Tier kommen soll, nach Möglichkeit zu prüfen. Der Züchter hat die Pflicht, sich in der Folgezeit über seine Nachzucht möglichst zu informieren.

Züchter und Mitglieder des CSC, die Würfe oder einzelne Hunde an Hundehändler, deren Vermittler oder zu Versuchszwecken an Forschungsstätten abgeben, werden aus dem Club ausgeschlossen. Gewerbsmäßige Hundevermehrung ist nicht gestattet.

15. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel ohne jede Nachzahlung dem Käufer auszuhändigen und der neue Besitzwechsel durch Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
16. Verpaarungen mit einem IK>4% bedürfen der Beratung und Genehmigung des CSC-Zuchtausschusses. IK und AVK können beim Zuchtbuchamt (ZBA) erfragt werden.
17. Eine künstliche Besamung darf nur im Ausnahmefall vorgenommen werden. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn sowohl der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat, als auch die Hündin mindestens einmal nachweislich auf natürlichem Wege belegt worden ist und geworfen hat. Eine schriftliche Bestätigung des Tierarztes (mit Angabe der Zuchtnamen des Rüden und der Hündin), der die künstliche Besamung durchgeführt hat, muss dem Deckschein beigelegt werden. Der Züchter trägt auf dem Deckschein die erfolgte künstliche Besamung ein. Eine künstliche Besamung durch Frischsamenübertragung kann ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, eine künstliche Besamung durch Übertragung von gekühltem Samen und/oder durch Übertragung von Tiefgefriersamen bedarf zusätzlich der vorherigen Genehmigung des Zuchtausschusses.

#### **§ 4 Zwingernamen**

1. Der Zwingername ist Zuname des Hundes, er wird beim CSC beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen zu unterscheiden sein; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Auf die weitere Benutzung eines geschützten Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Züchter für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.
2. Der CSC führt über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis, verantwortlich ist der Zuchtbuchführer.

Es wird empfohlen, Zwingernamen zusätzlich durch die FCI schützen zu lassen; der internationale Zwingernamenschutz (durch die FCI) beinhaltet gleichzeitig den nationalen Zwingernamenschutz.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach Erlöschen nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens beantragen.

3. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen, sofern dieser als Züchter gelten kann.
4. Wenn das Zuchtbuch des CSC für einen Züchter auf Dauer gesperrt wird, erlischt auch gleichzeitig der Zwingername.

## **§ 5 Zuchtverwendung**

1. Ein Züchter darf - auch in Hausgemeinschaft - maximal drei Würfe pro Kalenderjahr aufziehen.
2. In einem Zwinger dürfen gleichzeitig soviel Würfe aufgezogen werden, wie es die Beschaffenheit der Zwingeranlage zur einwandfreien Aufzucht zulässt.
3. Während der Aufzuchtphase der Welpen muss ausreichender Kontakt zum Menschen gewährleistet sein. Ausschließliche Zwingeraufzucht ist nicht gestattet.
4. Eine Hündin darf nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Nach jedem Wurf ist mindestens eine Hitze zu überspringen. Werden von einer Hündin mehr als 10 Welpen aufgezogen, muss diese Hündin mindestens 2 Hitzen überspringen.
5. Treten bei der Nachzucht eines Hundes (mit verschiedenen Partnern) gehäuft zuchtausschließende Fehler auf, wird das Tier aus der Zucht genommen; hierüber entscheidet der Zuchtausschuss.

## **§ 6 HD - Hüftgelenksdysplasie**

1. Vor einer Zuchtverwendung muss der betreffende Hund auf HD untersucht worden sein. Das Mindestalter für die HD-Röntgenuntersuchung beträgt 12 Monate.
2. Die Röntgenuntersuchung der Hüftgelenke unserer Hunde ist bei Tierärzten oder -kliniken vorzunehmen, die über ein entsprechendes Röntgengerät verfügen und die nötigen Erfahrungen haben. Das Datum der Aufnahme, der Name des Röntgenarztes sowie der Name und die Chipnummer des Hundes müssen auf dem Röntgenbild vermerkt sein. Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Angaben nur in dem beim VDH oder CSC erhältlichen Bewertungsbogen eintragen.

Das Röntgenbild ist zusammen mit dem sorgfältig ausgefüllten Bewertungsbogen und der Ahnentafel des Hundes vom Röntgentierarzt an den Zuchtleiter des CSC zu senden. Die Auswertung der Röntgenaufnahme geschieht durch die zentrale Bewertungsstelle des CSC.

Die Ergebnisse:

HD-A = frei von HD, zur Zucht empfohlen,

HD-B = Verdacht auf HD, zur Zucht zugelassen,

HD-C = leichte HD, bis auf weiteres zur Zucht zugelassen mit HD-A-Partner

HD-D = mittelschwere HD, nicht zur Zucht zugelassen, (§ 3.7)

HD-E = schwere HD, nicht zur Zucht zugelassen.

Es steht jedem Mitglied frei, eine zweite (neue) Röntgenaufnahme machen zu lassen, die von der zentralen Bewertungsstelle des CSC ausgewertet wird; der letzte Entscheid ist gültig. Außerdem kann ein Obergutachten vom Obergutachter des CSC erstellt werden; dieses wird beim Zuchtleiter des CSC schriftlich beantragt.

Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das angeforderte als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind zwei neue Röntgenaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen; die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Diese neuen Aufnahmen werden - zusammen mit der Erstaufnahme über den Zuchtleiter an den Obergutachter des CSC weitergeleitet.

## **§ 7 Deckakt**

1. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht nach der Zuchtordnung des CSC erfüllt sind. Vom vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtbuchführer des CSC unverzüglich Mitteilung zu machen.

Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen.

Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch Ausstellen einer Deckbescheinigung (Deckschein). Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war und dass, während die Hündin in seinem Gewahrsam war, kein anderer Rüde die Hündin belegte. Nach erfolgter Deckung ist der Deckschein mit Kopie der Ahnentafel und des Körscheines des Rüden und der Hündin durch den Hündinnenbesitzer innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) beim Zuchtbuchamt des CSC einzureichen.

Belegt ein Rüde aus dem Besitz eines Züchters dessen eigene Hündin, muss der Deckschein ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht werden.

Das Verschweigen eines Doppel-Deckaktes durch zwei verschiedene Rüden (auch gleicher Rasse) gilt als schwerer Zuchtverstoß und wird mit Ausschluss geahndet.

2. Der Rüdenbesitzer hat eine vollzogene Paarung innerhalb von zwei Tagen (Poststempel) mittels Deckkarte schriftlich dem Zuchtbuchführer des CSC zu melden.

## **§ 8 Zuchtkontrollen – Wurfabnahmen**

1. Zuchtkontrollen werden durch die Zuchtwarte des CSC vorgenommen. Die Zuchtkontrolle beginnt mit der Deckgenehmigung. Jeder Wurf ist vom Züchter unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfstag dem Zuchtleiter zu melden, das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum.

Die 1. Wurfabnahme erfolgt in der ersten Lebenswoche der Welpen.

Beim 1. Wurf eines Züchters sollen die 1. und 2. Wurfabnahme durch einen CSC-Zuchtwart erfolgen. In Ausnahmefällen können diese Wurfabnahmen durch einen Zuchtwart einer artverwandten Rasse im VDH/FCI vorgenommen werden.

Bei späteren Würfen erfolgt die erste Wurfabnahme in der Regel durch einen Tierarzt, sofern die Zuchtleitung des CSC nicht anders entscheidet. Die 2. Wurfabnahme kann durch einen Zuchtwart einer artverwandten Rasse des VDH/FCI erfolgen.

Der Zuchtleiter des CSC bestimmt, welche Zuchtwarte für Wurfabnahmen eingesetzt werden, und informiert diese.

Die 1. und 2. Wurfabnahme werden auf dem Wurfanmeldeschein mit Unterschrift des Abnehmenden bestätigt. Besonders beachtet werden muss:

Allgemeiner Gesundheitszustand von Muttertier und Welpen, Nabelbrüche, Anomalitäten (auch bei Totgeburten oder eingegangenen Welpen), Pigment, Unterbringung und Pflege der Tiere. Welpen mit Missbildungen und lebensuntüchtige Tiere dürfen nicht aufgezogen werden. Sie müssen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingeschläfert werden. Dies muss mit Begründung auf dem Wurfanmeldeschein bescheinigt werden.

Bei der zweiten Wurfabnahme müssen die Welpen vom Tierarzt geimpft und gechippt worden sein. Je Welpen wird der ihm zugehörige Chipnummernaufkleber auf den Wurfabnahmeprotokollbogen geklebt. Wurfabnahmeprotokolle sind vom Züchter zu kontrollieren und zu unterschreiben.

Die zweite Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

2. Der Zuchtwart muss sich bei der Besichtigung auch vom Zustand der Mutterhündin und der Zuchtstätte überzeugen. Sind Mängel sichtbar, berät der Zuchtwart den Züchter und wiederholt seinen Besuch. Tritt keine Änderung ein, verständigt der Zuchtwart den Zuchtleiter, der in Verbindung mit dem Zuchtausschuss entsprechende Maßnahmen trifft.

Der Zuchtwart fertigt über die Wurfabnahme ein Protokoll an. Jeder Welpen muss von ihm überprüft werden in Bezug auf Wesen, allgemeinen Gesundheitszustand, Gebiss, Rute, Fell, Pigment, Nabelbruch usw.. Der Züchter erhält von diesem Protokoll eine Kopie.

Untergewichtige Welpen können nicht abgenommen werden, sie sind dem Zuchtwart innerhalb von 4 - 6 Wochen noch einmal vorzustellen. (Das Gewicht ist im Durchschnitt = Anzahl der Lebenswochen in kg.)

3. Soweit sich bei der Wurfabnahme zuchtausschließende Erbkrankheiten oder -fehler zu erkennen geben, ist auf der zu erstellenden Ahnentafel der Vermerk der Zuchtsperre zu geben. Zuchtausschließende Fehler sind im Standard der Rasse beschrieben. Zu den zuchtausschließenden Erbkrankheiten zählen z.B. angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erbliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Skelettdeformationen, Entropium, Ektropium usw.. Zu den zuchtausschließenden Fehlern gehören z.B. Fehlfarben, Albinismus und fehlende Pigmentierung. Alle erkannten Erbkrankheiten sind sofort dem Zuchtleiter zu melden. Werden durch tierärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten verdeckt, muss hierzu vom Tierarzt ein Attest erstellt werden, das umgehend dem Zuchtleiter und, mittels Kopie, der Zuchtbuchstelle einzureichen ist.

Die Sperrung eines Rüden bzw. einer Hündin erfolgt, wenn dieser Hund trotz Verpaarung mit anderen Partnern wiederkehrende Erbkrankheiten hervorbringt.

4. Der Zuchtleiter kann selbst (oder durch beauftragte Zuchtwarte) Zwinger-, Wurf- und Deckrüdenbesichtigungen ohne Voranmeldung vornehmen. Soweit sich die Maßnahme aufgrund der Zuchtordnung infolge besonderer Verhältnisse eines Zwingers oder durch Versäumnisse und Verhalten des Züchters als gerechtfertigt erweist, hat der betreffende Zwinger- bzw. Hundebesitzer alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

5. Würfe von Zuchtwarten des CSC müssen in jedem Fall von einem anderen Zuchtwart besichtigt und abgenommen werden.

### **§ 9 Aufzuchtprotokoll**

1. Jeder Züchter ist verpflichtet ein Aufzuchtprotokoll zu führen. Es ist sorgfältig mit Kugelschreiber, Tinte oder Filzstift auszufüllen. Hierin werden festgehalten: Trächtigkeitsverlauf (wöchentliche Messung des Bauchumfangs, der Temperatur und des Gewichts der Hündin, Besonderheiten/Auffälligkeiten), Beginn der Presswehen, Geburtszeit und Geburtsgewicht eines jeden Welpen, Ablauf der Geburt, eventuelle Komplikationen (Kaiserschnitt, tierärztliche Hilfe, Totgeburten usw.), Besonderheiten bei den Welpen (Anomalien usw.), eventuelle Erkrankungen des Muttertieres, vor allem während der Säugeperiode. In den ersten 14 Tagen muss jeder Welpen mindestens jeden 2. Tag gewogen und sein Gewicht in eine Tabelle eingetragen werden (s. Aufzuchthilfen). Ab der 3. Lebenswoche wird jeder Welpen mindestens einmal wöchentlich gewogen, möglichst immer am gleichen Wochentag zur gleichen Zeit. Das Gewicht wird in der Tabelle festgehalten.

In dieser Tabelle werden auch Eintragungen über Entwurmungen, Impfungen, eventuelle Erkrankungen (Durchfall, starke Verwurmung, Verletzungen, Nabelbrüche usw.) und tierärztliche Behandlungen festgehalten.

2. Bei der 2. Wurfabnahme wird dieses Aufzuchtprotokoll dem Zuchtwart übergeben; der Züchter erhält diesen Beleg im Original mit den Ahnentafeln der Welpen zugeschickt. Eine Kopie wird bei den Wurfunterlagen der Zuchtleitung verwahrt.
3. Welpen dürfen frühestens nach dem 56. Tag und nach erfolgter zweiter Wurfabnahme an ihre neuen Besitzer abgegeben werden, sie müssen vorher geimpft und gechippt sein. Zum Zeitpunkt der Übergabe sichtbare Mängel, die eventuell von späterer Zucht oder Ausstellung ausschließen, müssen vom Züchter dem Käufer vor der Übergabe bekannt gegeben werden.
4. Jeder Zwingerbesitzer ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das über alle Einzelheiten des Zucht- und Wurfgeschehens in seinem Zwinger Auskunft gibt (Beginn der Hitze, Tag des 1. Belegens, Wurfstag, Namen und Zuchtbuchnummern der Elterntiere, Namen und Adressen der Käufer usw.). Empfohlen wird das Zwingerbuch des VDH.
5. Jeder Deckrüdenhalter ist verpflichtet ein Sprungbuch zu führen, in das alle Deckakte mit Datum, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und des Rüden, Name und Adresse des Züchters einzutragen sind – auch wenn eine Hündin leer geblieben ist.
6. Dem jeweils zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtleiter des CSC sind Einsichtnahme in das Zwinger- bzw. Sprungbuch zu geben.

### **§ 10 Ammenaufzucht**

1. Ammenaufzucht ist bei großen Würfen gestattet, um die Mutterhündin zu entlasten.
2. Die Amme muss eine Mindestschulterhöhe von 55 cm haben und darf höchstens in einem Abstand von 7 Tagen zu dem SC-Wurf geworfen haben. Die

Amme darf inklusive der Ammen- und ihrer eigenen Welpen bis zu acht Welpen haben. Ein Abtöten der eigenen Welpen der Amme ist nicht zulässig.

Scheinträchtige Hündinnen sind nicht als Amme zugelassen.

3. Von der Ammenaufzucht ist der Zuchtwart des CSC sofort zu benachrichtigen. Der Zuchtwart ist verpflichtet, die Ammenaufzucht zu kontrollieren; die entstehenden Kosten trägt der Züchter. Der Züchter muss sich vor der Abgabe seiner Welpen an eine Amme davon überzeugen, dass die Haltung der Tiere sehr gut ist, dass die Amme gesund ist und ein gutes Wesen hat.

## **§ 11 Zuchtbuch**

1. Der CSC führt seit dem 01.01.1989 ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch des CSC ist die Grundlage der Zucht und damit Eigentum des Clubs. Das Zuchtbuch steht allen Züchtern im CSC offen. Das Sammelzuchtbuch des VDH wurde vom CSC übernommen. Tiere aus dem Sammelzuchtbuch des VDH oder aus anderen SC-Zuchtvereinen im VDH/FCI werden in das Zuchtbuch des CSC übernommen nach erfolgter Mitgliedschaft der Besitzer. Hunde aus dem Ausland werden, sofern sie FCI-Papiere oder von der FCI anerkannte Papiere haben, in das Zuchtbuch des CSC übernommen.
2. In das Zuchtbuch des CSC können nur Tiere eingetragen werden, deren Ahnentafeln vom VDH oder der FCI anerkannt sind.
3. Nicht vereinsangehörige Züchter, die keinem anderen Slovenský Čuvač - Zuchtverein und keiner dem VDH und der FCI entgegenstehenden Organisation angehören, müssen einen gesonderten Vertrag mit dem CSC e.V. abschließen, um die Zucht mit Benutzung des CSC-Zuchtbuches ausüben zu können. Die Gebühren sind in zweifacher Höhe zu zahlen.
4. Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen die ersten 3 Generationen der Vorfahren in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sein. Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern, Geschlecht, Vornamen, Mikrotransponder- und Zuchtbuchnummern der Welpen.

Eingetragen wird jeder Hund mit seinem Ruf- und Zwingernamen. Die Wahl der Rufnamen steht dem Züchter zu; alle Tiere eines Wurfes müssen Rufnamen mit gleichem Anfangsbuchstaben erhalten. Für den 1. SC-Wurf in einem Zwinger beginnen die Namen mit A, für den 2. SC-Wurf mit B und so fort.

Die Namen der Welpen müssen spätestens Ende der 6. Lebenswoche dem Zuchtbuchamt schriftlich zur Vergabe der Zuchtbuchnummern mitgeteilt werden. Dem Zuchtbuchamt müssen Namen und Anschrift der Welpenkäufer und später hierzu bekannt gewordene Änderungen gemeldet werden.

Auf Schreibweise der Rufnamen ist besonders zu achten; spätere Änderungen sind nicht möglich. Das Zuchtbuchamt ist berechtigt, unklare Namen zu ändern.

5. Anträge auf Wurfeintragungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, können erst nach Klärung der Beanstandung bearbeitet werden. Für die erschwerte Bearbeitung derart unvollständiger Anträge wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung).

6. Das Zuchtbuch wird alle 2 Jahre – möglichst gedruckt – herausgegeben. Es steht allen Mitgliedern des CSC offen und kann erworben werden.
7. Jeder Welpen erhält eine im Zuchtbuch fortlaufende Zuchtbuchnummer. Diese ist abweichend von der Nummer seines Mikrotransponders (Mikrochip).
8. Importierte Rüden und Hündinnen müssen unter gleichzeitiger Vorlage des ordnungsgemäßen Export-Pedigrees als Einzeleintragung in das Zuchtbuch des CSC übernommen werden, bevor sie unter den geltenden Zuchtbestimmungen des CSC zur Zucht zugelassen werden dürfen. Importierte Hunde, deren Rassereinheit über die ersten 3 Generationen nachgewiesen ist, werden in das Zuchtbuch des CSC übernommen, wenn deren Ahnentafeln von einem seitens der FCI anerkannten Zuchtbuch des Geburtslandes ausgefertigt wurde.
9. Der Club wird für einen Zwinger- oder Rüdenhalter erst erneut tätig, wenn alle vorgenannten Zuchtordnungsbestimmungen sowie eventuelle Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit des VDH erfüllt sind.
10. Es ist nicht erlaubt, zwischenzeitliche Würfe bei einem anderen Zuchtverband eintragen zu lassen oder ohne Ahnentafeln abzugeben, um bei einem nächsten, durch die CSC-Zuchtordnung gestatteten Wurf erneut das Zuchtbuch des CSC zu benutzen.
11. Ausgeschlossen von der Benutzung des Zuchtbuches sind:
  - Angehörige einer nicht an die FCI angeschlossenen Hundeorganisation,
  - Mitglieder eines vom VDH nicht anerkannten Vereins, dessen Ziel die Zucht des SČ ist,
  - Gewerbsmäßige Hundehändler und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Als Hundehändler gelten Personen, die in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler und Züchter.

## **§ 12 Ahnentafel / Zahnkarte**

1. Der CSC stellt seit dem 01.01.1989 eigene Ahnentafeln aus.
2. Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom ausstellenden Zuchtbuchführer als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln bleiben Eigentum des CSC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Ahnentafeln werden nach der 2. Wurfabnahme ausgestellt.

Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
3. Die Ahnentafel gehört immer zum Hund. Sie ist nach der Abgabe eines SČ unterschrieben und mit Eintragungen des Eigentumswechsels versehen, dem neuen Eigentümer kostenlos zu übergeben.
4. Die Ahnentafeln von eingegangenen Hunden sind mit Angabe der Todesursache unverzüglich an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden. Auf Wunsch werden diese Ahnentafeln nach Beifügung des Rückportos ungültig gestempelt und dem Einsender zurückgesandt.

5. Geht eine Ahnentafel verloren, kann der jeweilige Eigentümer des Hundes Antrag auf Ausfertigung einer Zweitschrift stellen. Er muss nachweisen, dass er tatsächlich der Eigentümer ist, z.B. durch Bestätigung des Züchters oder Vorbesitzers. Die Identität des Hundes, für den eine Zweitschrift-Ahnentafel ausgestellt werden soll, muss vorher durch einen vom CSC Beauftragten überprüft werden. Der Antragsteller muss ausdrücklich versichern, dass ihm der Verbleib der Originalahnentafel nicht bekannt ist. Gleichzeitig hat sich der Antragsteller zu verpflichten, das Original, falls es später wieder aufgefunden wird, unverzüglich dem Zuchtbuchamt einzusenden.
6. Die Zweitschrift-Ahnentafel erhält den Vermerk "Zweitschrift". Die Ausstellung einer Zweitschrift wird in "Unser Rassehund" veröffentlicht, ebenso der Hinweis, dass das Original hiermit ungültig geworden ist.
7. Auf Wunsch erhält der Züchter zu jeder Ahnentafel eines Wurfes eine CSC-Zahnkarte.  
Die Zahnkarte ist gebührenpflichtig. Es können nur für Slovenský Čuvač, die im Zuchtbuch des CSC stehen, CSC-Zahnkarten vom Zuchtbuchamt ausgestellt werden.  
Wurde auf der Zahnkarte von 3 verschiedenen Richter (Spezialzuchtrichter für Slovenský Čuvač, Allgemeinzuchtrichter oder Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1) ab der Jugendklasse ein vollständiges Gebiss mit 42 Zähnen auf der ausgefüllten Zahnkarte bestätigt, gilt der Hund als vollzahnig. Die CSC-Zahnkarte wird bei Sonderschauen, Clubschauen und Körungen des CSC e.V. anerkannt.

### **§ 13 Register**

1. Der CSC führt neben dem Zuchtbuch ein Register.
2. Registrierbescheinigungen werden vom Zuchtbuchamt des CSC erstellt für:
  - a) Hunde, deren Abstammung in den ersten 3 von der FCI anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar sind.
  - b) Hunde, die aus einer nicht von der FCI anerkannten Zucht stammen, deren Vorfahren jedoch nachweislich rassereine SC sind.
  - c) Die Nachzucht aus Tieren von nicht der FCI angeschlossenen Zuchtvereinen, auch wenn deren Eltern in den ersten 3 Generationen lückenlos aus FCI-Zuchten stammen.
  - d) Würfe, die nicht nach der Zuchtordnung des CSC gezogen wurden.
  - e) Würfe aus trächtig importierten Hündinnen mit Ausnahme der Würfe aus vom CSC genehmigter Zuchtmiete.
  - f) Würfe, bei denen zwei oder mehr rassereine SC als Vater in Frage kommen.
  - g) Würfe, die vom CSC genehmigt wurden zwecks zuchtverbessernder Einkreuzungen.

Die Nachkommen von Registertieren werden bis einschließlich der 3. Generation in das Register des CSC übernommen; die dann folgenden Generationen können in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

Die Zuchtordnung des CSC gilt auch für die Zucht mit Registertieren.

## **§ 14 Zuchtausschuss**

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter als Vorsitzendem, dem Zuchtbuchführer als dessen Vertreter, dem Richterobmann, einem Zuchtwart und einem Züchter als Beisitzendem.

Der Zuchtwart-Vertreter wird von den Zuchtwarten des CSC und der Züchter-Beisitzende wird von den Züchtern des CSC gewählt. Die Wahlen erfolgen wechselseitig alle zwei Jahre in Briefwahl.

Ein Züchter kann gewählt werden, wenn er wenigstens 4 Würfe gezogen hat und in den letzten drei Jahren mindestens einen Wurf SC hatte.

2. Ist bei Entscheidungen ein Mitglied des Zuchtausschusses selber betroffen, darf es nicht mit beraten und abstimmen.
3. Der Zuchtausschuss berät und entscheidet in allen die Zucht betreffenden Angelegenheiten des CSC, die nicht in den Aufgabenbereich des Zuchtleiters fallen, und die vom Zuchtleiter an ihn herangetreten werden (u.a. Inzuchtpaarungen, künstliche Besamung mittels gekühltem Samen und/oder mittels Tiefgefriersamen, Einkreuzungen).

4. Der Zuchtausschuss berät bei Übertretungen und schweren Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen des CSC und erarbeitet eine schriftliche Beschlussempfehlung. Diese soll neben den festgestellten Übertretungen / Verstößen einen Sanktionierungsvorschlag sowie die Entscheidungsgründe wiedergeben.

Der Vorstand beschließt über die Ahndung. Er ist nicht an die Empfehlung des Zuchtausschusses gebunden.

5. Der Zuchtausschuss behält sich vor, zu besonderen Fragestellungen alle Züchter und Deckrüdenbesitzer des CSC (erweiterter Zuchtausschuss) zu kontaktieren und zu ZAS-Sitzungen zuzulassen. Diese zusätzlichen Teilnehmer haben Vortrags-, jedoch kein Stimmrecht.

## **Verbindlichkeiten**

### **Verstöße**

Übertretungen der Zuchtordnung, z.B. erfolgter Deckakt oder Wurf, bevor der betreffende SC das vorgeschriebene Zuchalter erreichte, die Zuchtzulassung (Körung) oder die erforderlichen Zuchtschaubewertungen erhielt, können mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Mögliche schwere Verstöße sind u.a.:

Fälschen einer Ahnentafel, unwahre Angaben, Wiederverwendung der Ahnentafel eines verstorbenen Hundes oder einer als verloren gemeldeten Ahnentafel, vorsätzliche Paarung eines zuchtuntauglichen SC mit einem Partner ohne Zuchtzulassung, Verheimlichung einer Paarung und des daraus resultierenden Wurfes, unterlassene Meldung von Erbkrankheiten, schlechte Haltung von Zuchttieren und Welpen, Massentierhaltung.

Diese Verstöße werden mit Zuchtverbot auf Zeit oder dauernd, in besonders schweren Fällen mit Ausschluss aus dem CSC geahndet.

## **Gebühren**

Alle Gebühren für die Nutzung des Zuchtbuches trägt der Züchter, bei Importeintragungen, Umschreibungen und Ahnentafel-Zweitschriften der Eigentümer.

Gebühren für die HD-Auswertung trägt der Eigentümer des Hundes; die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung des VDH, bzw. nach den Forderungen der Bewertungsstelle im Rahmen der von der FCI vorgeschriebenen Höhe.

Zuchtwartgebühren werden nach erbrachter Leistung dem Züchter in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **Veröffentlichungen**

In der Fachzeitschrift des VDH "Unser Rassehund" werden veröffentlicht:

Erteilung des Zwingernamenschutzes,

Körungen (mit Namen, Zuchtbuchnummer, HD-Bewertung des Hundes, Namen und Wohnort des Eigentümers),

Deckmeldungen,

Wurfmeldungen,

Zweitschrift-Ahnentafeln,

Vereinsstrafen bei groben Verstößen gegen die Zuchtordnung des CSC.

# **CSC-Aufzuchtbestimmungen**

## **1. Allgemeines**

Eine artgerechte und gewissenhafte Aufzucht der Welpen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes ist ebenso wichtig wie die sorgfältige Auswahl der Elterntiere. Daher ist jeder Züchter des CSC e.V. verpflichtet, in seiner Zuchtstätte eine Aufzucht zu gewährleisten, welche die Basis für eine umwelt- und sozialverträgliche Grundeinstellung der Welpen sichert.

## **2. Geburtsvorbereitung**

Ca. 10 Tage vor dem erwarteten Geburtstermin der Welpen wird die Wurfkiste aufgebaut, um der Hündin Gelegenheit zur Gewöhnung daran zu geben. Die Wurfkiste muss den Maßen der Hündin und dem Platzbedarf der Welpen angemessen sein. Sie sollte gut zu reinigen sein und über einen rutschfesten Boden verfügen. Die Wurfkiste sollte in unmittelbarer Nähe des Züchters, dennoch geschützt vor Lärm, Unruhe und Zug stehen.

Ab dem 55. Trächtigkeitstag wird regelmäßig im Abstand von ca. 4 Std. die Temperatur der Mutterhündin rektal gemessen. Der normale Temperaturmittelwert liegt bei ca. 38 Grad Celsius. Ein deutliches Absinken der Temperatur bis auf Werte unter 37 Grad Celsius um den 62. Trächtigkeitstag (+/- 3 Tage) ist ein